

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Kirchengemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis Verden

Fachstelle Sucht und
Suchtprävention

Voraussetzungen / Entstehung

In der Rundverfügung G8/2021 „Verbindliche landeskirchliche Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ sind alle kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen aufgefordert, bis spätestens Ende 2024 spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln.

Für den Bereich des Kirchenkreises Verden hat eine Steuerungsgruppe auf Basis der Materialien der landeskirchlichen Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt **„Bausteine und Hinweise für die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt in den Kirchengemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis Verden“** zusammengestellt. Dazu gehört auch die Planung von verbindlichen Fortbildungsveranstaltungen.

1. Grundverständnis

Jeder Mensch ist als ein von Gott geliebtes Geschöpf in seiner unantastbaren Würde und Einzigartigkeit zu achten. Die Haltung von Respekt und Wertschätzung ist die Grundlage aller unserer Begegnungen und Beziehungen. Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Arbeit in Beratungsstellen ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, allen Menschen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. Diese Arbeit beinhaltet einen hohen Vertrauensvorschuss und bedarf einer besonderen Verantwortung. Alle Menschen, die Einrichtungen des Kirchenkreises Verden aufsuchen, sollen vor jeglicher Form von körperlicher und seelischer Gewalt und vor Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit geschützt werden.

Um dieses zu gewährleisten, wurde ein Schutzkonzept erarbeitet, was der Arbeit in der Fachstelle Sucht und Suchtprävention zu Grunde gelegt wird. Es soll alle Beteiligten sensibilisieren und aufklären, um potenzielle Gefahren abzuwenden. Im Krisenfall soll es Handlungsmöglichkeiten bieten.

2. Partizipation:

Im Kirchenkreis Verden hat eine Steuerungsgruppe die Grundlagen für ein Schutzkonzept erarbeitet. Ihr gehören Hauptamtliche bzw. Pastor*innen aus Kirchengemeinden, der Kreisjugendwart, die Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitarbeitervertreter (MAV), die Leiterin der Diakoniestationen, die Öffentlichkeitsbeauftragte und der Superintendent an. Für den Bereich Kindertagesstätten wird vom Kita-Verband ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet.

In der Fachstelle Sucht und Suchtprävention haben folgende Personen das Schutzkonzept auf den Grundlagen des Kirchenkreises erarbeitet:

Heike Gronewold (Leiterin der Einrichtung)

Kerstin Dohmeyer-Mehlan (stellv. Leiterin)

Anna Gleistein (Assistenz beim Wohnen)

Rainer Urbrock (Assistenz beim Wohnen)

Dörte Bersebach (Assistenz beim Wohnen)

Wolfgang Marder (Assistenz beim Wohnen)

Karoline Kurscheid (Beratung/Behandlung)

Sigrid Poschlod (Behandlung)

Nina Holthus (Beratung)

Julia Stief (Beratung)

Karin Dittmers (Prävention)

Lucy Tiedemann (Prävention)

Regina Haack (Prävention)

Silke Bosse-Hoffmann (Verwaltung)

Heike Skäbe (Verwaltung)

3. Risiko-/Ressourcen-Analyse

Das Team der Fachstelle Sucht und Suchtprävention pflegt als Basis für Gewaltschutz eine Kultur der Offenheit, der Selbstwahrnehmung und der Rückmeldung zum Thema sexualisierter Gewalt im Umgang mit der Klientel. Diese Kultur bezieht sich auf den Schutz für die zu beratenden Menschen im Gespräch in der Beratungsstelle (Suchtberatung), die zu betreuenden Personen im eigenen Wohnraum (Assistenz beim Wohnen) und die Kinder und Jugendlichen in der präventiven Arbeit in Schulen und Einrichtungen (Prävention). Das Konzept ist in Teamarbeit entstanden, um eine gemeinsame Haltung zu stärken. Es wird immer Risikosituationen geben, wie gehen wir sensibel damit um?

Für uns gehört auch eine Reflexion zu den folgenden Risikothemen dazu:

- Nähe und Distanz
- Macht und Ohnmacht
- Unterwerfung und Beherrschung

In regelmäßigen Abständen wird der professionelle Umgang reflektiert und in Form von Fallanalysen in Supervisionssitzungen besprochen. Entscheidend für eine offene Auseinandersetzung sind für uns Vertrauen, Zugehörigkeit und keine Angst vor Bewertung zu haben. So ist es möglich, frühzeitig über Situationen zu sprechen, die sich nicht eindeutig anfühlen. Es geht darum, sich vorbeugend zu sensibilisieren für Momente, die mit den Risikothemen verbunden sind.

Risiken und Ressourcen im Bereich Beratung und Behandlung

1. Präventive Maßnahmen:

- Informationen zum Umgang mit Gewaltschutz sind dem Behandlungsvertrag (Therapiemappe) beigelegt. Die*der Therapeut:in gibt einen Hinweis/eine Erklärung und ist bereit, Fragen zu beantworten.
- Aushänge im Wartebereich und den Toiletten (Plakat und Infoblatt) informieren zum Thema

2. Begünstigende Faktoren:
 - 2er-Gespräch in geschlossenen Gesprächsräumen: Einzelberatung – und -therapie
 - Gruppensitzungen: Umgang der Teilnehmenden untereinander (z.B. verbale Übergriffe unterbinden)
3. Mögliche Orte:
 - Einzelbüros
 - Gruppenraum
 - Toilettenräume
 - Warteraum
4. Bereits vorgenommene Maßnahmen zur Vermeidung:
 - Offene Gesprächskultur untereinander, auch insbesondere mit der Leitung
 - Gemeinsames Erstellen des Schutzkonzeptes
 - Entwicklung einer sensiblen Haltung
 - Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden
 - Offene und ausgeschilderte Fluchtwege in den Beratungsbüros und Gruppenraum
 - Freie Platzwahl für die Klient:innen
 - Klient:innen können immer mit einer Begleitung in die Beratung kommen.
 - Im Gespräch auf entsprechende Signale bei den Klient:innen achten (Hinweise darauf, dass die Person sich unwohl fühlt beachten)
5. Handlungsbedarf:
 - Ritualisiertes Vorgehen zum Gewaltschutz, z.B. :
 - Informationsblatt verteilen
 - ¼- oder ½-jährliche Nachfrage zu Situationen o.Ä.
 - Erstellung und Bestellung von Informationsmaterial
 - Fortbildung zu sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeitenden, die in der Beratung, Behandlung, Prävention und Assistenz arbeiten
 - Im Gespräch auf entsprechende Signale bei den Klient:innen achten (Hinweise darauf, dass die Person sich unwohl fühlt beachten)

Risiken und Ressourcen im Bereich Prävention

1. Faktoren, die sexualisierte Gewalt in der Prävention begünstigen
 - Beratungsgespräche (Einzelsetting)
 - Grenzüberschreitungen der TN untereinander in Gruppensettings
 - Klient:innen als Risikogruppe in Bezug auf sexualisierte Gewalt
 - Machtgefälle in der Beziehung zwischen Präventionskraft und Klient:innen wahrnehmen, es sind keine gleichberechtigten Strukturen vorhanden
2. Welche Gelegenheiten und Orte bestehen?
 - Geschlossenes Büro ohne Einsichtsmöglichkeit, Beratungssetting
 - Klassenraum
 - Gruppenraum
3. Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt?
 - In der Schule werden die Veranstaltungen immer gemeinsam mit Lehrkraft oder Schulsozialpädagog:innen durchgeführt
 - Offene und ausgeschilderte Fluchtwege in den Beratungsbüros und Gruppenraum

- Freie Platzwahl für die Klient:innen
 - Klient:innen können immer mit einer Begleitung in die Beratung kommen. Dies steht auch bereits auf dem Flyer für Jugendliche
 - Im Gespräch auf entsprechende Signale bei den Klient:innen achten (Hinweise darauf, dass die Person sich unwohl fühlt beachten)
 - Haltung: Grenzen der Klient:innen wahren und wahrnehmen. Um Erlaubnis bitten: „Ist Ihnen das recht?“
4. Wo besteht noch Handlungsbedarf?
- Klient:innen immer anbieten, dass sie jemanden mitbringen können
 - Auf der Homepage die Möglichkeit aufführen, dass jemand zum Beratungsgespräch mitgebracht werden kann
 - Haltungsgespräche mit Kooperationspartnern führen
5. Welche Maßnahmen bedürfen einer Anpassung?
- Sich regelmäßig im Rahmen von Gesprächen unter Kolleg:innen und in Teamsitzungen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisieren (nicht nur bei Bedarf)

Ressourcen und Risiken im Bereich Assistenz beim Wohnen

Faktoren, die Gewaltentstehung fördern können:

- Eingeschränkte Wahlmöglichkeiten (Form der Betreuung, Ort der Betreuung, Person der Betreuung)
- Abhängigkeitskonstellationen zu Betreuungspersonen
- Mangelnde Rückzugsmöglichkeiten, da Termine in der Regel in den Wohnräumen der Hilfeempfänger stattfinden
- Hilfeempfänger haben häufig nicht gelernt, auf ihre persönlichen Grenzen zu achten
- Eingeschränktes Denk- und Sprachvermögen durch den Konsum von Alkohol und/oder anderen Substanzen (illegale Drogen, Medikamente)
- Stigmatisierung und Diskriminierung
- Psychische Erkrankung
- Mangelnde Befriedigung psycho-sozialer Bedürfnisse
- Mangel an vertrauensvollen sozialen Beziehungen und externen Ressourcen
- Wenig Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Prävention / Verhaltenscodex:

- Freundschaftliche Beziehungen zu betreuten Personen sind zu unterlassen
- Mitarbeitende und betreute Personen siezen sich und sprechen sich mit Nachnamen an
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten
- Grenzverletzungen werden thematisiert
- Die Würde der betreuten Person wird gewahrt und respektiert; so wird beispielsweise darauf hingewirkt, dass die Person ausreichend bekleidet ist
- Körperkontakt ist sensibel und grundsätzlich nur nach Zustimmung und nur für die Dauer und zum Zwecke der Betreuung erlaubt, z.B. bei Erster Hilfe, Trost. Es soll in erster Linie mit Worten geholfen werden

- Verbale und Nonverbale Kommunikation sollen der jeweiligen Rolle und dem fachlichen Auftrag entsprechen
- Es dürfen keine Fotos von betreuten Personen ohne schriftliche Zustimmung veröffentlicht werden

Ressourcen:

- Jederzeit gibt es die Möglichkeit kollegiale Beratung in Anspruch zu nehmen, telefonisch oder persönlich
- Es gibt eine hohe Sensibilität der Mitarbeiter:innen für das Überschreiten der Schwelle zum eigenen Wohnraum.
- Regelmäßige Fallbesprechungen im Team unterstützen die Grundhaltung zum Gewaltschutz

4. Zum Umgang mit Mitarbeitenden

(1) Selbstverpflichtung

Nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes verpflichten sich alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Form einer Selbstverpflichtungserklärung (s. Anlage 1 - Selbstverpflichtung) zur Einhaltung des Schutzkonzeptes samt seinem Verhaltenskodex (siehe Punkt 5). Die Selbstverpflichtungserklärungen werden in einem gesonderten Ordner im Verwaltungsbüro aufbewahrt.

(2) Erweitertes Führungszeugnis

Über die Selbstverpflichtungserklärung hinaus wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Es muss alle 5 Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das nicht älter als 5 Jahre ist.

Bereits vor Aufnahme einer Tätigkeit (z. B. im Vorstellungsgespräch) wird auf die Bedeutung des Themas für den Anstellungsträger hingewiesen, nach diesbezüglichen Vorerfahrungen gefragt und auf die zwingende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen (besonders auf § 8a SGB III und auf § 72a).

Entstehende Kosten trägt die Kirchengemeinde/Einrichtung bzw. der Arbeitgeber

5. Verhaltenskodex

(1) Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde jeder*jedes Einzelnen.

(2) In unserer Rolle und Funktion als beruflich Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in unserer Einrichtung haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.

- (3) Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten oder die wir betreuen, werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze jeder*jedes Einzelnen.
- (4) Wir wollen allen Menschen in unserer Einrichtung in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung (auch ihre sexuelle Selbstbestimmung und jeweilige Geschlechtsidentität) zu stärken.
- (5) Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (6) Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung). Dies beinhaltet auch den verantwortungsvollen Umgang mit Bildern.
- (7) Im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt wenden wir uns an eine*n berufliche Mitarbeitende*n in Leitung und Verantwortung unserer Einrichtung (Heike Gronewold oder Kerstin Dohmeyer-Mehlan 04202-8789). Diese informieren unverzüglich den Superintendenten (Fulko Steinhausen Telefon: 0152-29527320).

6. Beschwerdeverfahren

Verdachtsfälle werden ernst genommen und im Sinne des Krisenplanes (s. Punkt 7) beantwortet. Betroffene haben darüber hinaus immer die Möglichkeit, sich an externe Stellen (s. Punkt 10) zu wenden und werden auf diese hingewiesen.

7. Krisenplan

Im Verdachtsfall richten wir uns nach dem landeskirchlichen Krisenplan (s. Anlage 3 – Krisenplan der Landeskirche).

8. Präventionsangebote

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigsten Bausteinen.

Sensibilisierung: Wir halten das Thema in der Fachstelle Sucht und Suchtprävention präsent. Dazu gehören die Selbstverpflichtungserklärungen, Hinweise auf Fortbildungen und die Öffentlichkeitsarbeit (s. Punkt 12). Dadurch wird die eigene Haltung regelmäßig reflektiert.

Qualifizierung: Unsere Mitarbeitenden nehmen an den entsprechenden Fortbildungen teil (s. Punkt 9).

Handlungssicherheit: Unsere Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung inklusive Verhaltenskodex und Notfallkontakten (s. Anlage 1-Selbstverpflichtung).

9. Fortbildungen

Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung des Schutzkonzepts aktiv mitzutragen. Daher werden sowohl haupt- als auch ehrenamtlich Mitarbeitende, die leitend und/oder in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, alle 5 Jahre zu diesem Thema geschult.

Es können auch Fortbildungen bei externen Anbietern besucht werden. Diese müssen den landeskirchlichen Mindeststandards entsprechen. Die Teilnahmebescheinigung ist bei der Einrichtung einzureichen.

10. Kooperation mit (Fach-) Beratungsstellen

Externe Fachstellen (z.B. „RückHalt“ in Verden oder „Zentrale Anlaufstelle.help!“ in Hannover) sind neutrale Ansprechstellen für Betroffene. Die Kontaktdaten werden an geeigneter Stelle veröffentlicht und befinden sich auf der Selbstverpflichtungserklärung.

11. Aufarbeitung

Gemäß den „Grundsätzen in Fällen sexualisierter Gewalt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“ verpflichtet sich die Fachstelle Sucht und Suchtprävention Anschuldigungen und Verdachtsmomenten unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dies gilt für aktuelle und zurückliegende Fälle gleichermaßen und geschieht in den im Krisenplan (s. Punkt 7) festgelegten Schritten.

Die Vorgehensweise bei der Aufarbeitung im konkreten Fall geschieht in enger Abstimmung mit der Fachstelle Sexualisierte Gewalt in der Landeskirche.

In der Öffentlichkeitsarbeit der Fachstelle Sucht und Suchtprävention, insbesondere auf der Homepage, wird auf die Fachstelle Sexualisierte Gewalt und die unabhängige, zentrale Anlaufstelle.help! hingewiesen und die Kontaktdaten genannt. Betroffene oder anderweitig Beteiligte, die sich an Mitarbeitende der Fachstelle Sucht und Suchtprävention wenden, werden auf diese Einrichtungen hingewiesen.

Therapeutische und seelsorgerliche Angebote werden den Betroffenen über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt vermittelt.

Betroffenen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt einzubringen. Erkenntnisse aus Aufarbeitungsprozessen fließen in die laufende Überarbeitung des Schutzkonzeptes mit ein.

In Zusammenarbeit mit der Fachstelle sexualisierte Gewalt wird für die Aufarbeitung im konkreten Fall ein unabhängiges, externes und multiprofessionelles Team zusammengestellt. Betroffene, die nicht persönlich beteiligt werden wollen oder können, bekommen zumindest ein Mitspracherecht bei der Zusammensetzung dieses Teams.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Das fertige Konzept ist dauerhaft auf der Homepage der Fachstelle Sucht eingestellt. Ein Informationsplakat zum Thema mit QR-Code zum Schutzkonzept wird an gut sichtbarer Stelle ausgehängt (s. Anlage 3 Plakat).

Anlagen

Anlage 1 - Selbstverpflichtung/Plakatvorlage

Anlage 2 - Krisenplan der Landeskirche

Anlage 3 - Plakat Fachstelle Sucht und Suchtprävention